

2. Die förmliche und rechtsverbindliche Erhebung in Mainz, die dem „Kiesen“ bzw. der „Kur“ des Sachsenspiegels entspräche¹⁴³⁾ und von Adalbold in Übereinstimmung mit der Königskanzlei als *ordinatio* bezeichnet wird¹⁴⁴⁾.
3. Der Umritt des neuen Königs, der als Erstumritt in weite Teile des Reiches führte und verschiedene Funktionen in sich vereinte.

Der politisch wichtigste Abschnitt, in den der Kandidat persönlich sehr stark eingreift, ist der erste, als rechtlich-konstitutiv wesentlichster Teil ist der zweite anzusprechen, während in der dritten Phase wiederum zeremonielle Formen neben Bedürfnissen individueller und kollektiver Selbstdarstellung stark zum Tragen kommen und politisch wie rechtlich bedeutsame Züge der Herrschaftsanerkennung, des Herrschaftsantritts und der Herrschaftsausübung miteinander verbunden sind.

Aus den Ereignissen der Königserhebung von 1002 lassen sich weitere Wesenszüge einer frühmittelalterlichen Herrschaftsnachfolgeregelung ablesen: Nebeneinander stehen so verschiedene Rechtsansprüche wie Erbrecht und Wahlrecht (als dessen prononcierter Vorkämpfer Ekkehard von Meißen angesprochen werden kann) sowie die Verschränkung von Erbrecht mit dem hier gewichtigeren Wahlrecht. Auch der Besitz der Herrschaftszeichen, besonders der heiligen Lanze, und die Aachener Thronsetzung haben ihre Bedeutung, weit mehr aber das systematische und taktisch geschickte Betreiben der Kandidatur, die schwere „Arbeit“ bzw. Anstrengung des Thronanwärters (vgl. Vita Burchardi: *ut sceptrum regni acquireret, non modicum laboravit . . .*)¹⁴⁵⁾, der um Einzelne und Gruppen wirbt, Wahlgeschenke macht und noch mehr verspricht, Wahlreisen persönlich oder durch Gesandte unternimmt usw. Ein ganzes Bündel von Motiven, Ansprüchen und Rechten ist für die Kandidatur notwendig, deren Erfolg dann doch nicht zuletzt eine deutliche Machtfrage bleibt.

Ein klar herausgebildetes Recht der Herrschaftsnachfolge ist im Jahre 1002 nicht erkennbar. Daher ist der Weg von Ottos III. Tod am 24. Januar bis zur Mainzer Krönung Heinrichs II. am 7. Juni und — wenn man so will — zum schließlichen Ende des Erstumritts Mitte Januar 1003

¹⁴³⁾ Vgl. ebd.

¹⁴⁴⁾ Adalbold (wie Anm. 83); DH II. 19 (1002 Sept. 29): *abbas Geroldus, quem primo nostre ordinationis die per electionem monasterio Lauresham dicto . . . abbatem praeesse fecimus*; vgl. DH II. 263 (1013).

¹⁴⁵⁾ Wie oben Anm. 107.